

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen,
den nachstehenden Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuerkredite, sowie
der Steuervergütungs- und Berechtigungscheine in Fällen eintretender Kriegsgefahr die Ge-
nehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 18. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Malshahn.

Bestimmungen

über die Behandlung der Zoll- und Steuerkredite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungs-
cheine im Falle des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr.

1. Für den Fall des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr ist der Reichskanzler ermächtigt, von den Bundesregierungen die sofortige Einziehung aller gesundeten Beträge an Zöllen, Verbrauchssteuern und Spiellartenstempel in Anspruch zu nehmen.
2. Zu diesem Zweck dürfen vom 1. August 1891 ab die vorbezeichneten Abgaben nur noch unter der Bedingung gesundet werden, daß die Kreditnehmer sich verpflichten, sobald der Reichskanzler es wegen Eintritts einer Kriegsgefahr für erforderlich erachtet, die Beträge, auf Verlangen der Steuerbehörde die gesundeten Beträge, wenn solche auf einen Fälligkeitstermin mindestens die Summe von 300 *M.* erreichen, entweder gegen Gewährung eines von dem Reichskanzler zu bestimmenden Diskonts sogleich baar einzuzahlen oder bei Vermeidung sofortigen Fälligwerdens in Höhe derselben Wechsel zu zeichnen, welche von der Reichs-Finanzverwaltung verwertet werden können. Den Kreditnehmern ist diese Verpflichtung durch entsprechende Ergänzung der mit denselben bei der Bewilligung des Kredits aufgenommenen beziehungsweise künftig aufzunehmenden Verhandlungen ein für allemal anzuerlegen. Dabei ist den Kreditnehmern zugleich ausdrücklich zu eröffnen, daß durch die Kaskündigung von Wechseln über die kreditirten Beträge die Steuer Schuld nicht getilgt, auch nicht in eine Wechselschuld umgewandelt wird, sondern bis zur Einlösung der Wechsel unverändert bestehen bleibt.

Den Kreditnehmern steht es, sobald die im vorhergehenden Absätze bezeichnete Aufforderung des Reichskanzlers ergangen ist, auch bezüglich der auf einen Fälligkeitstermin die Summe von 300 *M.* nicht erreichenden gesundeten Beträge frei, dieselben gegen Gewährung der von dem Reichskanzler bestimmten Zinsvergütung sofort baar einzuzahlen.

3. Sind die Kreditnehmer auf das an sie gestellte Erfordern der Behörde (Ziffer 2) zur sofortigen baaren Einzahlung der gesundeten Beträge oder eines Theils derselben bereit, so darf bei der Zahlungsleistung ein von dem Reichskanzler zu bestimmender Diskont in Abzug gebracht werden. Derselbe ist vom Tage der Einzahlung an (diesem Tag eingeschlossen) bis zu dem Tage zu berechnen, an welchem der Kredit fällig wird. Dabei wird jeder volle Monat als Monat von 30 Tagen und jeder Monatsstheil als Theil eines Monats von 30 Tagen gerechnet. Der Tag der Fälligkeit des Kredits bleibt außer Betracht. Die auf diese Weise abgelösten Kredite haben die Hauptämter mit dem vollen Betrage als eingezahlt abzuschreiben, den gewährten Diskont aber als Vorchuß für Rechnung des Reichs zu buchen.

Ueber die nicht sofort durch Baarzahlung abgelösten Kredite sind, soweit der zu gleicher Zeit fällige Betrag derselben sich auf mindestens 300 *M.* beläuft, von den Kreditnehmern nach ihrer Wahl binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden kurzen Frist entweder